

Allgemeinverfügung des Landkreises Celle zur Feststellung des Nicht-mehr-Geltens von Schutzmaßnahmen

Der Landkreis Celle erlässt als zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen¹ (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. §§ 1a Abs. 3 S. 1, 2 Abs. 1 S. 4, 9a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung², folgende Allgemeinverfügung:

1. Hiermit wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Gebiet des Landkreises Celle den Wert von 35 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten hat.
2. Die Regelung zur Kontaktbeschränkung des § 2 Abs. 1 S. 4 und 5 Nds. Corona-Verordnung gilt im Gebiet des Landkreises Celle ab dem 30.05.2021.
3. Die Regelung des § 9a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung gilt im Gebiet des Landkreises Celle ab dem 30.05.2021.
4. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Celle zur Feststellung des Nicht-mehr-Geltens von Schutzmaßnahmen vom 24.05.2021 wird durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.
5. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

Begründung:

Die Regelung des § 2 Abs. 1 S. 4 und 5 Nds. Corona-Verordnung ermächtigt die Landkreise und kreisfreien Städte für das Kreisgebiet die darin enthaltene Lockerung zur Kontaktbeschränkung im Einvernehmen mit dem Landesgesundheitsamt zuzulassen. Das Einvernehmen liegt vor.

Weiterhin hat das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung den Landkreisen und kreisfreien Städten mit Erlass der Verordnung zur Änderung der Nds. Corona-Verordnung (VO) vom 21. Mai 2021 (Amtliche Eilverkundung, <https://www.niedersachsen.de/verkuendung/amtliche-verkundung-ersatzverkundung-niedersachsische-corona-verordnungen-196824.html>) die Aufgabe übertragen, für das Kreisgebiet festzustellen, ab wann die jeweiligen Regelungen des § 9a Nds. Corona-Verordnung in Kraft treten.

¹ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änd. weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änd. des InfektionsschutzG vom 7.5.2021 (BGBl. I S. 850)

² Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.05.2021

Dies ist im Falle des § 2 Abs. 1 S. 4 und 5 VO und des § 9a Abs. 3 VO davon abhängig, ob die 7-Tage-Inzidenz im Kreisgebiet den Wert von 35 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschreitet.

Seit dem 22.05.2021 liegt der Inzidenzwert im Landkreis Celle nach den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen durchgängig unter 35, vgl. <https://www.rki.de/inzidenzen>. Am heutigen Tag wurde der Wert von 35 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten.

Der 30.05.2021 ist der frühestmögliche Zeitpunkt, an dem die Regelungen der §§ 2 Abs. 1 S. 4 und 9a Abs. 3 VO in Kraft treten können.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Celle zur Feststellung des Nicht-mehr-Geltens von Schutzmaßnahmen vom 24.05.2021 wird aus Gründen der Rechtsklarheit durch diese Allgemeinverfügung ersetzt, da die Aufhebung der Schutzmaßnahmen nach § 9a Abs. 3 VO die Aufhebung der Schutzmaßnahmen nach § 9a Abs. 2 VO einschließt.

Der Landkreis Celle ist nach § 1 a Abs. 2 S. 1 VO verpflichtet, die Regelungen der §§ 2 Abs. 1 S. 4 und 9a Abs. 3 VO unverzüglich aufzuheben, nachdem aufgrund der vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen erkennbar wird, dass die jeweilige durch Rechtsvorschrift geregelte Zahl der 7-Tage-Inzidenz erreicht ist. Dies ist dann der Fall, wenn sich zeigt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Celle den Wert von 35 an drei aufeinander folgenden Werktagen im Gebiet des Landkreises Celle überschreiten wird. In diesem Fall wird der Landkreis Celle eine weitere Allgemeinverfügung erlassen. Dort wird der Zeitpunkt festgestellt, ab dem die jeweiligen Schutzmaßnahmen der Nds. Corona-Verordnung wieder gelten.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Es ist möglich, gegen diese Allgemeinverfügung beim o.g. Verwaltungsgericht einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Landkreis Celle, den 28.05.2021

(Klaus Wiswe)
Landrat